

24.11.23**Beschluss**
des Bundesrates

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates
(Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)
COM(2023) 414 final**

Der Bundesrat hat in seiner 1038. Sitzung am 24. November 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat sieht die nachfolgend erörterten Inhalte des Vorschlages kritisch. Der Vorschlag sieht umfangreiche Detailregelungen in 15 Delegierten Rechtsakten und 23 Durchführungsrechtsakten vor. Die Auswirkungen daraus können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der notwendigen Anpassungen bei Behörden und Unternehmen ist der Geltungsbeginn drei Jahre nach Veröffentlichung der Verordnung unrealistisch.

^{*)} Erster Beschluss des Bundesrates vom 24. November 2023, BR-Drucksache 521/23 (Beschluss)

2. Durch die unmittelbare Wirkung des Vorschlages würden die bisherigen Möglichkeiten zur Berücksichtigung nationaler Besonderheiten (beispielsweise Anhebung der EU-Mindeststandards, Berücksichtigung regional bedeutsamer Schadorganismen und daran angepasste spezifische Maßnahmen, Anpassung der Prüfanforderungen an die Struktur der Saatgutwirtschaft und der Vermehrungsbetriebe, regionalen Programme für Vermehrungsmaterial von Reben und Obst, die durch Einführung von verpflichtenden Wertprüfungen abgeschafft würden) bei der Umsetzung in den Mitgliedstaaten verloren gehen.
3. Die weitreichenden Berichts- und Audit-Pflichten für die zuständigen Behörden lassen einen steigenden Verwaltungsaufwand und steigende Kosten, jedoch keinen praktischen Nutzen erwarten. Im Gegenteil, die Regelungen werden zu Preissteigerungen beim Saatgut führen, was die Bereitschaft der Landwirte zur Verwendung von zertifiziertem Saatgut weiter schwinden lassen wird mit negativen Folgen für die Pflanzenzucht infolge nicht abgeführter Nachbaugebühren.
4. Durch Einbeziehung des Saatgutrechts in die EU-Kontrollverordnung werden die für die Sortenidentität und Saatgutgesundheit unverzichtbaren, bisherig lückenlosen Kontrollen vor dem Inverkehrbringen aufgegeben. Dies ist insbesondere für Ökobetriebe kritisch, da diese keine Eingriffsmöglichkeiten mit chemischen Pflanzenschutzmitteln haben. Darüber hinaus entsteht durch die Schaffung von Referenzlaboren und umfangreiche Audits zusätzlicher bürokratischer Aufwand. Zumal beim Erlass der Kontrollverordnung bewusst darauf verzichtet wurde, deren Anwendungsbereich auf Saat- und Pflanzgut auszudehnen.
5. Die vorgeschlagenen Regelungen zum Austausch von Pflanzenvermehrungsmaterial (PVM) zwischen Landwirten würden, mangels Überprüfbarkeit in der Praxis, das bestehende System der Lizenzerhebung durch Nachbaugebühren untergraben. Dadurch wird das funktionierende System zur Gewährleistung der Sortenidentität und Saatgutqualität, welchem eine Schlüsselrolle bei der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zukommt, gefährdet.
6. Die vorgeschlagenen Regelungen im Bereich der Saatgutmischungen beschränken die Mischungspartner auf Arten des Artenverzeichnisses. Damit wäre eine Vielzahl der in Deutschland angebauten Saatgutmischungen, wie Blüh- oder Zwischenfruchtmischungen, unzulässig. Dies würde den Bemühungen der Mit-

gliedstaaten um eine größere Biodiversität auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen zuwiderlaufen.

7. Der Vorschlag erlaubt den Einsatz von Saatgut züchterisch bearbeiteter Arten in Erhaltungsmischungen, was dem Sinn und Zweck der Erhaltungsmischungen (Bewahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung genetischer Ressourcen) zuwiderlaufen würde.